

INHALTSVERZEICHNIS



III Satzung der Gütegemeinschaft Wald- und Landschaftspflege e.V.

| | | |
|----|---|---|
| 1 | Name, Sitz und Geschäftsjahr | 1 |
| 2 | Zweck und Aufgabe | 1 |
| 3 | Mitgliedschaft | 1 |
| 4 | Rechte und Pflichten der Mitglieder | 2 |
| 5 | Ende der Mitgliedschaft | 3 |
| 6 | Organe des Vereins | 4 |
| 7 | Mitgliederversammlung | 4 |
| 8 | Vorstand | 5 |
| 9 | Güteausschuss | 6 |
| 10 | Rechtsweg | 7 |
| 11 | Schlussbestimmungen | 7 |
| 12 | Änderungen | 8 |



1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen Gütegemeinschaft „Wald- und Landschaftspflege“ e.V.. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz eingetragen.

1.2 Sitz der Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Wald- und Landschaftspflege e.V. sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist 34632 Jesberg.

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck und Aufgabe

2.1 Der Verein hat den Zweck,

2.1.1 die Güte von Leistungen der Wald- und Landschaftspflege zu sichern

2.1.2 Leistungen, deren Güte gesichert sind, mit dem Gütezeichen der Gütegemeinschaft zu kennzeichnen.

2.2 Zu diesem Zweck hat der Verein die Aufgaben,

2.2.1 eine Gütezeichensatzung nebst Durchführungsbestimmungen zu schaffen,

2.2.2 zu überwachen, dass Gütezeichenbenutzer die Gütezeichensatzung einhalten

2.2.3 Gütezeichenbenutzer zu verpflichten, nur solche Leistungen, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen zu kennzeichnen.

2.2.4 zur Verbesserung der Güte der Leistungen im Bereich der Wald- und Landschaftspflege Kooperationen mit anderen Fachorganisationen zu schließen.

2.3 Eine auf Gewinn gerichtete gewerbliche Tätigkeit des Vereins ist ausgeschlossen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3 Mitgliedschaft

3.1 Die Mitgliedschaft des Vereins kann erwerben:



3.1.1 jeder Betrieb, der Wald- und Landschaftspflege gemäß den Allgemeinen und jeweils zutreffenden Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen ausführt oder dies anstrebt.

3.1.2 jeder Verband oder jede Person, die Wirtschafts und Verkehrskreise vertritt, wenn der Verein anerkennt, dass sie ein berechtigtes Interesse an der Gütesicherung haben.

3.2 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Wald- und Landschaftspflege e.V. zu richten. Antragsteller müssen sich verpflichten, diese Satzung anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen.

3.3 3.3 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen. Wird diese Beschwerde wiederum verworfen, gilt der Antrag auf Mitgliedschaft als abgelehnt. Ablehnung des Antrages und Verwerfung der Beschwerde sind dem Antragsteller schriftlichen zu begründen.

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Den Mitgliedern steht der Verein in allen Angelegenheiten der Gütesicherung zur Verfügung. Mitglieder nach Abschnitt 3.1.1 sind berechtigt, das Gütezeichen der Gütegemeinschaft in Verbindung mit dem jeweils zutreffenden leistungsbezogenen Zusatz zu erwerben.

4.2 Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft herleiten kann ein Mitglied nur an Rechtsnachfolger übertragen. Die Übertragung muss vom Vorstand genehmigt sein. Der Vorstand schreibt auch die Form der Übertragung vor.

4.3 Mitglieder sind verpflichtet,

4.3.1 den Vereinszweck zu fördern,

4.3.2 binnen 6 Monaten, nachdem sie die Mitgliedschaft gem. Abschnitt 3.1.1 erworben haben, die Verleihung des Gütezeichens zu beantragen,

4.3.3 die Bestimmungen des gesamten Satzungswerkes sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Verbandsorgane einzuhalten,

4.3.4 Beiträge bzw. Umlagen pünktlich an den Verein zu zahlen.

4.4 Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Leistungen selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.



5 Ende der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch:

5.1.1 Austritt,

5.1.2 Ausschluss,

5.1.3 Eröffnung des Insolvenzverfahrens,

5.1.4 Liquidation.

5.2 Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist mit eingeschriebenem Brief an den geschäftsführenden Vorsitzenden zu richten.

5.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn

5.3.1 die Voraussetzungen des Abschnitt 3.1 nicht mehr gegeben sind,

5.3.2 ein Mitglied nach Abschnitt 3.1.1 nicht innerhalb von 6 Monaten (Abschnitt 4.3.2), nachdem es die Mitgliedschaft erworben hat, das Gütezeichen beantragt.

5.3.3 der Antrag, das Gütezeichen verliehen zu erhalten, endgültig abgelehnt ist,

5.3.4 das verliehene Gütezeichen über einen Zeitraum von 6 Monaten nicht angewandt wird

5.3.5 das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung der Gütegemeinschaft einschließlich Gütezeichensatzung, Durchführungsbestimmungen und Güte- und Prüfbestimmungen oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe der Gütegemeinschaft verstoßen hat.

5.4 Der Vorstand gibt einem Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.

5.5 Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 4 Wochen, nachdem der Beschluss zugestellt ist, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, ist die Beendigung der Mitgliedschaft rechtskräftig.

5.6 Unbenommen bleibt der ordentliche Rechtsweg. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

5.7 Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.

5.8 Bei Ausscheiden einzelner Mitglieder besteht ihrerseits keinerlei Anspruch auf Rückerstattung eingezahlter Beiträge und entstandener Ausgaben für die Gütezeichenbeantragung und Güteüberwachung.



6 Organe des Vereins

6.1 Die Organe des Vereins sind:

6.1.1 die Mitgliederversammlung,

6.1.2 der Vorstand,

6.1.3 der Güteausschuss.

6.2 Es ist nicht zulässig, dass Rechte und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden.

6.3 Wer einem Vereinsorgan angehört, hat die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, von denen er dienstlich erfahren hat, vertraulich zu behandeln.

7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom geschäftsführenden Vorsitzenden einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorsitzende oder der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Einladungen werden mindestens 21 Tage vorher schriftlich zugestellt. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.

7.2 Sollen weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen sie mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Der geschäftsführende Vorsitzende hat sie den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben. Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur dann abstimmen, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Wahlen und Anträge zur Satzungsänderung oder Vereinsauflösung müssen mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung vom geschäftsführenden Vorsitzenden auf die Tagesordnung gesetzt werden.

7.3 Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 7 Mitglieder nach Abschnitt 3.1.1 anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist innerhalb der folgenden zwei Monate eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder nach Abschnitt 3.1.1 anwesend oder vertreten sind.

7.4 Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung einen Sitz und eine Stimme. Es kann sich durch einen schriftlich bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte darf höchstens eine Vollmacht für ein anderes Mitglied übernehmen.



7.5 Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden und Vertretenen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Abschnitt 11.1 bleibt hiervon unberührt.

7.6 Die Mitgliederversammlung

7.6.1 nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und kann über diese verhandeln,

7.6.2 wählt den Vorstand, den Güteausschuss und die Rechnungsprüfer,

7.6.3 berät und genehmigt die Jahresabrechnung und den Kassenvoranschlag (Haushaltsplan) für das nächste Geschäftsjahr,

7.6.4 setzt die Höhe von Beiträgen bzw. Umlagen fest,

7.6.5 beschließt über Satzungsänderungen,

7.6.6 trifft grundsätzliche Entscheidungen über Güte- und Prüfbestimmungen,

7.6.7 beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung.

7.7 Falls erforderlich, können Mitglieder in Ausnahmefällen auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege abstimmen, wenn der Vorstand dies beschließt. Er muss für die Abstimmung eine Frist setzen. Der Vorstand hat die Unterlagen dieser schriftlichen Abstimmung der nachfolgenden Mitgliederversammlung vorzulegen. Eine schriftliche Abstimmung ist nicht möglich für Änderungen der Satzung, der Güte- und Prüfbestimmungen, sofern 3 Mitglieder nach Abschnitt 3.1.1 der schriftlichen Abstimmung widersprechen.

7.8 Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorsitzenden oder in seinem Auftrage von einem Vertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom geschäftsführenden Vorsitzenden und dem 1. Stellvertreter zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für schriftliche Abstimmungen.

8 Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus:

8.1.1 dem geschäftsführenden Vorsitzenden,

8.1.2 dem 1. Stellvertreter,

8.1.3 dem 2. Stellvertreter.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden.



- 8.2** Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.3** Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der geschäftsführende Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Den Umfang der Vertretungsberechtigung regelt die Geschäftsordnung.
- 8.4** Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so bestellt der Restvorstand an Stelle des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 8.5** Mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorsitzenden leitet der Vorstand den Verein ehrenamtlich.
- 8.6** Des Angelegenheiten des eigenen Betriebes ist ein Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

9 Güteausschuss

- 9.1** Dem Güteausschuss gehören an:
- 9.1.1** mindestens 6 Vertreter aus Wissenschaft und Praxis, die sich mit der Forschung und Anwendung von Wald und Landschaftspflege befassen;
 - 9.1.2** der geschäftsführende Vorsitzende;
 - 9.1.3** ein fachlich qualifiziertes Mitglied aus den Reihen der Mitglieder nach Abschnitt 3.1.1.
- 9.2** Die Mitglieder des Güteausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 9.3** Der Güteausschuss wählt sich aus den Reihen seiner Mitglieder nach Abschnitt 9.1 a) einen Obmann und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 9.4** Scheidet ein Ausschussmitglied während der Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand ein neues Ausschussmitglied. Scheidet der Obmann aus, bestellt der Güteausschuss einen neuen Obmann. Das Amt währt jeweils bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 9.5** Der Güteausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. In Angelegenheiten des eigenen Betriebes ist ein Güteausschuss-Mitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.



Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Obmann und vom geschäftsführenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

9.6 Der Güteausschuss

9.6.1 erarbeitete Ergänzungen und Änderungen der Güte- und Prüfbestimmungen und legt diese dem Vorstand zur Begutachtung vor,

9.6.2 prüft Anträge und Verleihung des Gütezeichens der Gütegemeinschaft und schlägt entweder vor, dem Antragsteller das Gütezeichen zu verleihen, oder teilt ihm die Gründe für eine Zurückstellung mit,

9.6.3 überwacht Zeichenbenutzer daraufhin, dass sie die Gütezeichensatzung nebst Durchführungsbestimmungen einhalten,

9.6.4 unterstützt den Vorstand.

10 Rechtsweg

10.1 Für Streitigkeiten, die sich aus der Satzung der Gütegemeinschaft einschließlich Gütezeichensatzung, Durchführungsbestimmungen und Güte- und Prüfbestimmungen oder aus der Tätigkeit des Vereins ergeben, ist nur der ordentliche Rechtsweg möglich.

10.2 Über den ordentlichen Rechtsweg wird endgültig über den Rechtsstreit und die Kosten des Verfahrens entschieden.

10.3 Unberücksichtigt hiervon bleiben die Anwaltskosten.

10.4 Unbenommen bleibt das Recht, in dringenden Fällen beim zuständigen ordentlichen Gericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zu stellen.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand.

11.2 Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt.



Satzung der Gütegemeinschaft Wald- und Landschaftspflege e.V.

Seite 8

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

12 Änderungen

Änderungen der Satzung, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.